

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                                     |                  |
|---------------------|-----------------------------------------------------|------------------|
| <b>30. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1977</b> | <b>Nummer 14</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied -<br>Nr.        | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|-----------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2000</b><br>20025  | 25. 2. 1977  | Bek. d. Innenministers<br>Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen und Köln . . . . .                                                                                                                                                                        | 189   |
| <b>203011</b><br>7133 | 23. 12. 1976 | VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande<br>Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                              | 172   |
| <b>203011</b><br>7133 | 24. 12. 1976 | VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande<br>Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                              | 178   |
| <b>203011</b><br>7133 | 24. 1. 1977  | Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen<br>Dienst und Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht . . . . . | 183   |
| <b>20323</b>          | 15. 2. 1977  | RdErl. d. Finanzministers<br>Beamtenversorgungsgesetz; Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamVG auf Fälle, in denen nach bisherigem<br>Recht (§ 122 LBG) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt worden sind . . . . .                                         | 189   |
| <b>631</b>            | 11. 2. 1977  | RdErl. d. Finanzministers<br>Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszin-<br>sen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO. . . . .                                                                                              | 189   |
| <b>913</b>            | 2. 2. 1977   | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Teil III: Knotenpunkte; Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte<br>(RAL-K-2) - Ausgabe 1976 - . . . . .                                                                | 190   |

**I.**203011  
7133**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die  
Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen**VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 23. 12. 1976 – III/A5-06-13 – 56/76

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in einer technischen Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule der Fachrichtung allgemeiner Maschinenbau, Elektrotechnik, Fernmeldetechnik, Chemotechnik, Textiltechnik oder anderer verwandter Gebiete besitzt,
3. im Zeitpunkt der Einstellung das 32., als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von den Schwerbehinderten darf nur das für den gehobenen eichtechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

**§ 2****Bewerbungsgesuche**

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Landeseichdirektion einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften des Abschlußzeugnisses der Fachhochschule und von Zeugnissen über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
3. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran ein Zweifel besteht,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
5. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
6. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

**§ 3****Einstellung**

(1) Die Landeseichdirektion entscheidet über die Einstellung. Sie veranlaßt den Bewerber sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuchs zur Ablehnung geführt hat. Die Einstellung erfolgt in der Regel zum 1. Juni eines Jahres.

(2) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

**§ 4****Dienstverhältnis**

(1) Die Landeseichdirektion ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Eichinspektoranwärter.

(2) Der Eichinspektoranwärter hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Eichinspektoranwärter erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

**II. Vorbereitungsdienst****§ 5****Ziel und Inhalt**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen eichtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf erwecken und neben gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Meßtechnik und des Eichwesens auch Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Zu fördern sind die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen.

**§ 6****Dauer und Gestaltung**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst werden Studienzeiten im Umfang von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) geführt haben.

(3) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine gründliche praktische Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes und die lehrmäßige Vermittlung des notwendigen Wissensstoffes. Die praktische und theoretische Ausbildung muß sich auf alle in der Prüfungsordnung der Eichschule bezeichneten Lehrgebiete erstrecken.

(4) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat. Die Landeseichdirektion entscheidet über die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann von der Landeseichdirektion verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Die Dauer der Verlängerung einschließlich der verlängerten Ausbildungsabschnitte darf sechs Monate nicht übersteigen.

**§ 7****Ausbildungsbehörde,  
Ausbildungsleiter**

(1) Ausbildungsbehörde ist die Landeseichdirektion. Der Leiter der Landeseichdirektion ist Dienstvorgesetzter des Anwärters.

(2) Der Leiter der Landeseichdirektion bestimmt einen Beamten des höheren eichtechnischen Dienstes – in Ausnahmefällen einen Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes – zum Ausbildungsleiter. Dieser weist den Anwärter für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters.

(3) Der Leiter des Eichamtes, dem der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen wurde, oder ein vom ihm beauftragter Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes (ausbildender Beamter) hat auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken, dem Anwärter jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen und ihn in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.

**§ 8****Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt die Einführung in die Ausübung des Eichdienstes in und außerhalb der Behörde.

(2) Der Anwärter wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert werden.

Anlage 1

(3) Vom Ausbildungsleiter ist für den Anwärter zu Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Anwärter auszuhändigen.

### § 9

#### Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll er nicht nur die laufenden Arbeiten kennenlernen, sondern auch mit den zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bekanntgemacht und in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel geübt werden. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind dem Anwärter zu erläutern. Er ist zu selbstständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

### § 10

#### Befähigungsbericht

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes von dem ausbildenden Beamten (§ 7 Abs. 3) ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

### § 11

#### Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

### § 12

#### Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der theoretische Unterricht ist auf den in der Prüfungsordnung der Eichschule genannten Lehrgebieten zu erteilen. Er soll dem Anwärter insbesondere einen Überblick über die Aufgabengebiete der Eichverwaltung geben.

Der Unterricht ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigungen von Betrieben der Meßgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(2) Der theoretische Unterricht wird bei der Landeseichdirektion und bei den von der Landeseichdirektion bestimmten Eichämtern durchgeführt.

(3) Der Ausbildungsleiter soll auf den Zusammenschluß der Anwärter zu Arbeitsgemeinschaften hinwirken. Diese Arbeitsgemeinschaften sind durch Stellung von Gemeinschaftsaufgaben zu fördern.

### § 13

#### Übungsaufgaben

(1) Der Anwärter hat während der Ausbildung beim Eichamt die ihm vom Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem ausbildenden Beamten gestellten Übungsaufgaben unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die Übungsaufgaben sind von dem ausbildenden Beamten und anschließend vom Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;  
gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  
befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;  
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Nach der Bewertung sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

(3) Die Übungsaufgaben sind in einem besonderen Hefter zu vereinigen und nach der Prüfung zu den Personalakten zu nehmen.

### § 14

#### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sonderurlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet die Landeseichdirektion.

### § 15

#### Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion; vor der Entlassung ist der Anwärter zu hören.

### § 16

#### Abschlußlehrgang und Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einem Lehrgang an der Eichschule ab. Der Lehrgang endet mit der Ablegung der Eichinspektorprüfung.

(2) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. 12. 1976 (SMBI. NW. 203011) und der Prüfungsordnung der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

(3) In den Prüfungszeugnissen der Prüflinge aus dem Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Prüfungsnote gem. § 13 Abs. 2, eine Platzziffer dagegen nicht, festgesetzt.

### § 17

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder ist er von der Prüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, soll mindestens sechs Monate und darf längstens ein Jahr betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr darf eine Prüfung, die erneut nicht bestanden wurde, zum zweiten Mal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(5) Erachtet der Prüfungsausschuß einen Anwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Landeseichdirektion fest, daß die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

## § 18

## Wirkungen der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

## III. Aufstiegsbeamte

## § 19

## Zulassung zur Einführung

(1) Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Laufbahnprüfung für die neue Laufbahn bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zur Einführung kann zugelassen werden, wer

- a) aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint und
- b) an einem Vorbereitungskursus der Eichschule teilgenommen hat.

Der Vorbereitungskursus kann auch während der Einführungszeit durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion.

(2) Die Dienstzeit von vier Jahren rechnet von der Anstellung in einem Amt der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes an. Sie kann bei Bewerbern, welche die Laufbahnprüfung mit mindestens „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Anträge auf Zulassung zur Einführung sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und Stellungnahme dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Entscheidung vorzulegen.

## § 20

## Einführungszeit und Prüfung

(1) Die Einführung dauert zwei Jahre. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Ausbildungsabschnitte (s. Anlage 1) um insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Für die Aufstellung des Ausbildungsplanes gelten die Vorschriften in § 8 Abs. 2 und 3.

(2) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung.

§16 findet entsprechende Anwendung.

(3) Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im mittleren eichtechnischen Dienst.

(4) Der Beamte bleibt bis zur Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in seiner bisherigen Rechtsstellung.

## V. Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 21

## Übergangsvorschriften

Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Die Landeseichdirektion kann jedoch auf Antrag die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

## § 22

## Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 1. April 1963 (SMBl. NW. 203011) außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 8)**Ausbildungsplan**  
**für den Vorbereitungsdienst der Anwärter**  
**des gehobenen eichtechnischen Dienstes**

| Ausbildungs-<br>abschnitt                  | Ausbildungsgebiet                                                                                                                                                                                                                                                            | Ausbildungs-<br>zeitraum<br>(Monate) |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1                                          | 2                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3                                    |
| I. Ausbildung beim Eichamt                 |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                      |
| 1                                          | Einführung, Grundzüge des Meß- und Eichwesens, Aufgaben und Aufbau der Eichverwaltung, Gliederung der Eichordnung und Eichanweisungen.                                                                                                                                       | 1/2                                  |
| 2                                          | Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Meßgeräten (Meßtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Meßgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfverfahren).<br>Gebühren und Gebührenabrechnung.                                                                       | 5                                    |
| 3                                          | Eichamtliche Überwachungsaufgaben                                                                                                                                                                                                                                            | 1                                    |
| II. Ausbildung bei der Landeseichdirektion |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                      |
| 4                                          | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beamtenrecht, Tarifrecht, Reisekostenrecht.<br>Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts, Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht, behördliche Nachschau, Aufgaben der Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden, Ordnungswidrigkeitenrecht. | 1/2                                  |
| 5                                          | Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens sowie der Maßeinheiten, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Eichgesetz und Einheitengesetz. Erörterung von Eich- und Überwachungsaufgaben.                                                                     | 1/2                                  |
| III. Teilnahme an Lehrgängen               |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                      |
| 6                                          | Abschlußlehrgang bei der Eichschule                                                                                                                                                                                                                                          | 4 1/2                                |
| Insgesamt                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                              | 12                                   |

....., den ..... 19.....  
(Dienststelle, Amt)

### Befähigungsbericht

über d .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung bei .....

vom ..... bis .....

Ausbildungsabschnitt .....

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe .....
- b) Urteilsfähigkeit .....
- c) Selbständigkeit .....
- d) Fleiß .....
- e) Gestaltende Befähigung .....
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit .....
- aa) mündlich .....
- bb) schriftlich .....

2. Leistung:

- a) Fachliche Leistungen .....
- b) Erledigung übertragener Arbeiten .....
- aa) nach dem Arbeitstempo .....
- bb) nach der Güte der Arbeit .....
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen .....

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften .....

4. Führung:

- a) dienstlich .....
- b) außerdienstlich .....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht? .....

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel .....

6. Lücken in der Ausbildung .....

7. Zusammenfassendes Urteil .....

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Anlage 3**  
(zu § 11)**Beschäftigungstagebuch**de .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

| Ausbildungs-<br>abschnitt | Dauer der<br>Beschäftigung | Dienststelle<br>Dezernat | Kurze Angabe der<br>Tätigkeit und Inhalt<br>der bearbeiteten<br>Geschäftssachen von<br>größerer Bedeutung | Bescheinigung des<br>ausbildenden Beamten,<br>Sichtvermerk des<br>Ausbildungsleiters |
|---------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                         | 2                          | 3                        | 4                                                                                                         | 5                                                                                    |

203011  
7133

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 24. 12. 1976 – III/A 5 – 06 – 13 – 57/76

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
3. a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat,  
b) die Technikerprüfung nach Abschluß eines Lehrgangs an einer öffentlichen Technikerschule im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer entsprechenden öffentlichen Fachschule in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegt hat,  
c) mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren eichtechnischen Dienstes wahrgenommen werden
4. im Zeitpunkt der Einstellung das 34., als Schwerbehinderter das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von den Schwerbehinderten darf nur das für den mittleren eichtechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

#### § 2

##### Bewerbungsgesuche

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der Landeseichdirektion einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer Volksschule oder eines entsprechenden Bildungsstandes und eines Zeugnisses über die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung sowie über die Meister- oder Technikerprüfung,
3. eine Bescheinigung über die berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung,
4. der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist, soweit daran Zweifel besteht,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
7. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit.

#### § 3

##### Einstellung

(1) Die Landeseichdirektion entscheidet über die Einstellung. Sie veranlaßt den Bewerber sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuchs zur Ablehnung geführt hat. Die Einstellung erfolgt in der Regel zum 1. November eines jeden Jahres.

(2) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber eine Geburtsurkunde oder ein Geburtschein und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

#### § 4

##### Dienstverhältnis

(1) Die Landeseichdirektion ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Eichassistentenwärter.

(2) Der Eichassistentenwärter hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Eichassistentenwärter erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

### II. Vorbereitungsdienst

#### § 5

##### Ziel und Inhalt

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, für den mittleren eichtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf vermitteln und gewährleisten, daß der Anwärter nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die regelmäßig anfallenden einfacheren Dienstgeschäfte nach kurzer Einführung und schwierige Aufgaben nach Anleitung erledigen kann. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen.

#### § 6

##### Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine gründliche praktische Einführung in die Aufgaben des mittleren eichtechnischen Dienstes und die lehrmäßige Vermittlung des notwendigen Wissensstoffes. Die praktische und theoretische Ausbildung muß sich auf alle in der Prüfungsordnung der Eichschule bezeichneten Lehrgebiete erstrecken.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat. Die Landeseichdirektion entscheidet über die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann von der Landeseichdirektion verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Die Dauer der Verlängerung einschließlich der verlängerten Ausbildungsabschnitte darf ein Jahr nicht übersteigen.

#### § 7

##### Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörde ist die Landeseichdirektion. Der Leiter der Landeseichdirektion ist Dienstvorgesetzter des Anwärters.

(2) Der Leiter der Landeseichdirektion bestimmt einen Beamten des gehobenen oder höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser weist den Anwärter für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters.

(3) Der Leiter des Eichamtes, dem der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen wurde, oder ein von ihm beauftragter Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes (ausbildender Beamter) hat auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken, dem Anwärter jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen und ihn in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll zu betreuen.

#### § 8

##### Ausbildung

(1) Der Anwärter wird nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert werden.

Anlage 1

(2) Vom Ausbildungsleiter ist für jeden Anwärter zu Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Anwärter auszuhändigen.

#### § 9

##### Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

#### § 10

##### Befähigungsbericht

Anlage 2

Für den Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes von dem ausbildenden Beamten ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

#### § 11

##### Beschäftigungstagebuch

Anlage 3

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

#### § 12

##### Theoretische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt. Der Unterricht dient der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

Der Unterricht ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Meßgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(2) Der theoretische Unterricht wird bei der Landeseichdirektion und bei den von der Landeseichdirektion bestimmten Eichämtern durchgeführt.

#### § 13

##### Übungsaufgaben

(1) Der Anwärter hat während der Ausbildung beim Eichamt die ihm vom Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem ausbildenden Beamten gestellten Übungsaufgaben unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die Übungsaufgaben sind von dem ausbildenden Beamten und anschließend vom Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- |              |                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut     | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;                                                                                                                           |
| gut          | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;                                                                                                                                         |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;                                                                                                                               |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;                                                                                                  |
| mangelhaft   | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend   | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

Nach der Bewertung sind sie mit dem Anwärter zu besprechen.

(3) Die Übungsaufgaben sind in einem besonderen Hefter zu vereinigen und nach der Prüfung zu den Personalakten zu nehmen.

#### § 14

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sonderurlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 2 entscheidet die Landeseichdirektion.

#### § 15

##### Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion; vor der Entlassung ist der Anwärter zu hören.

#### § 16

##### Abschlußlehrgang und Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einem Lehrgang an der Eichschule ab. Der Lehrgang endet mit der Ablegung der Eichassistentenprüfung.

(2) Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. 12. 1976 (SMBl. NW. 203011) und der Prüfungsordnung der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht.

(3) In den Prüfungszeugnissen der Prüflinge aus dem Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Prüfungsnote gem. § 13 Abs. 2, eine Platzziffer dagegen nicht, festgesetzt.

#### § 17

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder ist er von der Prüfung ausgeschlossen worden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, soll mindestens sechs Monate und darf längstens ein Jahr betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr darf eine Prüfung, die erneut nicht bestanden wurde, zum zweiten Mal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

#### § 18

##### Wirkungen der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

### III. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 19

##### Übergangsvorschriften

Der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene Vorbereitungsdienst wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen. Die Landeseichdirektion kann jedoch auf Antrag die weitere Ableistung des begonnenen Vorbereitungsdienstes an die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung anpassen. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 1. April 1963 (SMBl. NW. 203011) außer Kraft.

**Ausbildungsplan**  
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter  
des mittleren eichtechnischen Dienstes

| Ausbildungs-<br>abschnitt                  | Ausbildungsgebiet                                                                                                                                                                                         | Ausbildungs-<br>zeitraum<br>(Monate) |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1                                          | 2                                                                                                                                                                                                         | 3                                    |
| I. Ausbildung beim Eichamt                 |                                                                                                                                                                                                           |                                      |
| 1                                          | Einführung, Grundzüge des Meß- und Eichwesens, Aufgaben und Aufbau der Eichverwaltung                                                                                                                     | 1/2                                  |
| 2                                          | Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacherer Meßgeräte (Meßtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Meßgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge). Gebühren und Gebührenabrechnung. | 7                                    |
| 3                                          | Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben                                                                                                                                                           | 1                                    |
| II. Ausbildung bei der Landeseichdirektion |                                                                                                                                                                                                           |                                      |
| 4                                          | Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Grundbegriffe des Beamten- und Tarifrechts, Reisekostenrecht, Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, Ordnungsrecht                    | 1/2                                  |
| 5                                          | Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, Maßeinheiten. Erörterung der Eichordnung und der Eichanweisungen                                                                                          | 1/2                                  |
| III. Teilnahme an Lehrgängen               |                                                                                                                                                                                                           |                                      |
| 6                                          | Abschlußlehrgang an der Eichschule                                                                                                                                                                        | 2 1/2                                |
| Insgesamt                                  |                                                                                                                                                                                                           | 12                                   |

.....  
(Dienststelle, Amt)

....., den ..... 19.....

**Befähigungsbericht**über d .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung bei .....

vom ..... bis .....

Ausbildungsabschnitt .....

## 1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe .....
- b) Urteilsfähigkeit .....
- c) Selbstständigkeit .....
- d) Fleiß .....
- e) Gestaltende Befähigung .....
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit .....
- aa) mündlich .....
- bb) schriftlich .....

## 2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen .....
- b) Erledigung übertragener Arbeiten .....
- aa) nach dem Arbeitstempo .....
- bb) nach der Güte der Arbeit .....
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen .....

## 3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften .....

## 4. Führung:

- a) dienstlich .....
- b) außerdienstlich .....

## 5. Ist das Ausbildungsziel erreicht? .....

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel .....

## 6. Lücken in der Ausbildung .....

## 7. Zusammenfassendes Urteil .....

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

**Beschäftigungstagebuch**

de .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

| Ausbildungs-<br>abschnitt | Dauer der<br>Beschäftigung | Dienststelle,<br>Amt | Kurze Angabe der<br>Tätigkeit und der<br>gefertigten Arbeiten | Bescheinigung des<br>ausbildenden Beamten;<br>Sichtvermerk des<br>Ausbildungsleiters |
|---------------------------|----------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                         | 2                          | 3                    | 4                                                             | 5                                                                                    |

203011  
7133

**Abkommen  
über die einheitliche Ausbildung  
und Prüfung für den gehobenen und  
mittleren eichtechnischen Dienst  
und  
Prüfungsordnung für die Eichschule  
beim Bayerischen Landesamt  
für Maß und Gewicht**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 24. 1. 1977 – III/A 5 – 06 – 13 / 4 / 1977

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 2. 12. 1976 das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst abgeschlossen. Das neue Abkommen bedarf als Verwaltungsabkommen nicht der Zustimmung des Landtags gemäß Art. 66 Satz 2 LV. Die Vereinbarung ist daher im Rahmen des § 15 Abs. 2 LBG als Verwaltungsvereinbarung geschlossen worden.

Das am 1. 1. 1977 in Kraft getretene Abkommen wird in der Anlage bekanntgemacht.

**Anlage 2** Die in § 2 Abs. 2 des Abkommens genannte Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst ist zugleich mit der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen zum 1. 1. 1977 in Kraft getreten. Sie wird in der Anlage ebenfalls bekanntgegeben.

**Anlage 1**

**Abkommen  
über die einheitliche Ausbildung und Prüfung  
für den gehobenen und den mittleren  
eichtechnischen Dienst**

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

**§ 1**

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertragsschließenden Länder erlassen möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge und gegebenenfalls Fernkurse ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für die fachliche Fortbildung der Eichbediensteten, insbesondere der Aufstiegsbeamten, werden bei Bedarf Lehrgänge eingerichtet.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Fernkursen und Prüfungen kann auch sonstigen inländischen im Eichwesen tätigen Personen und Ausländern nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gestattet werden.

**§ 2**

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München abgehalten.

(2) Die Prüfungen werden aufgrund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird Prüfungsordnungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

**§ 3**

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ein Prüfungsausschuß an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

a) Der Vorsitzende ist der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter.

b) Die Beisitzer sind:

1. der Leiter der Eichschule, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder seiner Verhinderung ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes
2. ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes
3. ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes
4. ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes oder ein der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 angehörender Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes, wenn in dem Lande ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes nicht vorhanden ist.

(3) Für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen, z. B. des Eichdienstes für elektrische Meßgeräte oder für Meßgeräte aus Glas, kann der Prüfungsausschuß zusätzlich einen Gutachter für die betreffende Fachrichtung hinzuziehen.

(4) Die in Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht entnommen und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestellt. Der in Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 genannte Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den anderen vertragsschließenden Ländern benannt. Dabei stellen abwechselnd in einer für die Prüfungen für den gehobenen eichtechnischen Dienst und die Prüfungen für den mittleren eichtechnischen Dienst gesonderten alphabetischen Reihenfolge für jede Prüfung jeweils ein Land den Beisitzer und das folgende Land den Stellvertreter. Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines Beisitzers und dessen Stellvertreters nach Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 benennt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr den Beisitzer und den Stellvertreter.

(5) Ein Recht auf Anwesenheit haben:

- a) Je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder ein von dort beauftragter Beamter bei allen Prüfungen
- b) Je ein Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen.
- c) Je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personals bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personals jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(6) An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

**§ 4**

(1) Die für den Betrieb der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und die für die Prüfung entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen.

(2) Zu diesem Zweck stellen sie jährlich den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon den achten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

## § 5

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsteile am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

Bonn, den 2. Dezember 1976

FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
i. V. Hochstetter

FÜR DEN FREISTAAT BAYERN  
Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr  
Jaumann

FÜR DAS LAND BERLIN  
Der Senator für Wirtschaft  
Lüder

FÜR DIE FREIE HANSESTADT BREMEN  
Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel  
Tiedemann

FÜR DEN SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT  
HAMBURG  
Dr. Nölling

FÜR DAS LAND HESSEN  
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik  
Karry

FÜR DAS LAND NIEDERSACHSEN  
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
I. V. Dr. Röhler

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
I. V. Dr. Graf

FÜR DAS LAND RHEINLAND-PFALZ  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
I. V. Schwarz

FÜR DAS SAARLAND  
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft  
I. V. Dr. Tholl

FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN  
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Westphal

## Anlage 2

**Prüfungsordnung  
für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt  
für Maß und Gewicht für den gehobenen und  
den mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich)  
vom 3. Dezember 1976**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), und entsprechend § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

## Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Abkommen) nach der Durchführung von Lehrgängen für die Bewerber des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

## § 2

## Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar

- a) ein mindestens zweieinhalbmonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst),
- b) ein mindestens viereinhalbmonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst).

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

## § 3

## Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt. Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter.

## § 4

## Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

## Abschnitt II

## Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen

## § 5

## Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Eichschule richtet sich nach den jeweiligen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers.

(2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgänge der Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

## § 6

## Anmeldung zu den Lehrgängen und Prüfungen

Die Prüfungsteilnehmer werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Eichschule rechtzeitig (2 Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Für jeden ist vor Lehrgangsbeginn ein Tätigkeitsnachweis einzureichen.

**Abschnitt III  
Prüfungsorgane**

## § 7

## Allgemeines

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des Abkommens gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 8

## Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich,
- d) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
- e) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 14 Abs. 2),
- f) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 16),
- g) er entscheidet über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Fertigung der Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 3),
- h) er trifft den Stichentscheid (§ 18 Abs. 2),
- i) er überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmer in der Prüfung erzielt haben (§ 23, 28),
- j) er bestimmt die Zeit, innerhalb der fehlende Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24 Abs. 2 Buchst. b),
- k) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 29 Abs. 1),
- l) er ist verantwortlich für die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 18 Abs. 1),
- b) er kann für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen einen Gutachter der betreffenden Fachrichtung hinzuziehen,
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab,
- d) er stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt (§ 24 Abs. 3),
- e) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26),
- f) er entscheidet, ob der Prüfungsteilnehmer ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden kann und an welcher Prüfung er teilzunehmen hat (§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- g) er gibt Beurteilungen ab (§ 29 Abs. 5).

#### Abschnitt IV Die Prüfung

## § 9

## Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 10

## Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen, Rechnen mit Rechenhilfen, physikalische Grundlagen des Meßwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die Praxis der eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere folgende:

1. Handelsmaße und Meßwerkzeuge für Längenmessung, Meßgeräte an Kraftfahrzeugen, Draht- und Kabelmeßmaschinen,
2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
3. Flüssigkeitsmeßgeräte, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, einfache Meßanlagen mit Mengenzählern bis 32 mm Anschlußweite, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche,
4. einfache Meßgeräte für Wasser,
5. Fässer und Korbflaschen,
6. einfache Meßgeräte für Gas,
7. Handels- und Präzisionsgewichte,
8. Nichtselbsttätige, mechanische Handels- und Grobwaagen bei Prüfung mit voller Normallast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung sowie Lauf- oder Rollgewichtshebel,
9. Eiersortiermaschinen,
10. Getreideprober (Liter- und Viertelliterprober),
11. einfache Überdruckmeßgeräte (z. B. Blutdruckmeßgeräte, Reifenluftdruckmeßgeräte),
12. Stoppuhren,

b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 3, 7, 8 und 11 aufgeführten Meßgeräte sowie

1. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke, für die Heilkunde und für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
2. einfache Dichtemeßgeräte,
3. Temperaturmeßgeräte,

c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 6, 7, 8 und 12 aufgeführten Meßgeräte sowie Meßgeräte für Elektrizität.

## § 11

## Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Fachhochschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik,

Geschichte des Meß- und Eichwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Der Prüfungsstoff erstreckt sich für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere auf folgende Meßgeräte:

1. Längenmeßgeräte,
2. Flächenmeßgeräte,
3. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten in ruhendem Zustand,
5. Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser),
6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser,
7. Meßgeräte für Gas,

8. Gewichtstücke,
  9. Nichtselbsttätige Waagen,
  10. Selbsttätige Waagen,
  11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,
  12. Meßgeräte für die Heilkunde,
  13. Überdruckmeßgeräte,
  14. Meßgeräte im Straßenverkehr,
  15. Zeitähler,
  - und außerdem in Grundzügen auf:
  16. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke und Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
  17. Dichte-, Gehalts- und Konzentrationsmeßgeräte,
  18. Temperaturmeßgeräte,
- b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstaben a Nrn. 1, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 aufgeführten Meßgeräte und auf die unter Buchstabe a Nrn. 16, 17 und 18 aufgeführten Meßgeräte ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
- c) in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstabe a Nrn. 6, 7 und 15 aufgeführten Meßgeräte, auf Meßgeräte für Elektrizität und außerdem in Grundzügen auf die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 8 und 9 aufgeführten Meßgeräte.

### § 12

#### Notenskala für die schriftliche und mündliche Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- |              |                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut     | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,                                                                                                                           |
| gut          | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,                                                                                                                                         |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,                                                                                                                               |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,                                                                                                  |
| mangelhaft   | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend   | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                 |

### § 13

#### Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt. Sie setzen sich zusammen aus:

- 3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und Physik mit Beschränkung auf die Grundzüge,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Sie setzen sich zusammen aus:

- 4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine vierstündige Doppelaufgabe,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert 4, diejenige für den mittleren eichtechnischen Dienst 3 Tage.

### § 14

#### Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihre Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Beisitzern sowie anderen mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten betrauten Beamten geheimzuhalten.

(3) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

### § 15

#### Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

### § 16

#### Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. f beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Bei Verlassen des Prüfungsraumes sind die Prüfungsarbeiten bei der Aufsicht zu hinterlegen.

### § 17

#### Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Teilnehmern abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den rechtlich hierfür vorgesehenen Fällen möglich.

### § 18

#### Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Jede Arbeit ist gesondert von jedem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich kurz zu erläutern. (Votum).

(2) Stimmen die abschließenden Bewertungen beider Prüfer nicht überein und können sie sich auch nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungen beider Prüfer.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

(4) Einer der Prüfer muß ein Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 oder 4 des Abkommens sein.

(5) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

#### § 19

##### Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer

- a) im Durchschnitt eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
- b) in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
- c) in mehr als zwei Aufgaben aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4) erzielt.

(2) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

#### § 20

##### Mündliche Prüfung

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben (§ 19).

(2) Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

#### § 21

##### Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Bewerber der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten, für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes eine von 15 Minuten vorzusehen.

#### § 22

##### Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- b) Kenntnis und Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten sowie praktischer Eichdienst,
- c) Kenntnisse des übrigen Prüfungsstoffes unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

(2) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden mit einer Einzelnote (§ 12) bewertet, auf die sich die Prüfer einigen müssen. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

#### § 23

##### Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Einzelergebnissen der schriftlichen und dem gemäß Absatz 1 gewerteten Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

die Note „sehr gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,74 einschließlich,  
die Note „gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,  
die Note „befriedigend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,  
die Note „ausreichend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Note „mangelhaft“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,  
die Note „ungenügend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

(4) Erhält der Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

#### Abschnitt V

##### Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

#### § 24

##### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin der schriftlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Prüfungsteilnehmer, die der mündlichen Prüfung unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden.

#### § 25

##### Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt bereits der Besitz nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit „ungenügend“, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

#### § 26

##### Beeinflussungsversuch

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**Abschnitt VI****§ 27****Wiederholung der Prüfung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und sich, sofern die landesrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise auf Antrag der Anstellungsbehörde und der zuständigen obersten Landesbehörde des Prüfungsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt der Prüfungsausschuß, an welcher Prüfung der Prüfungsteilnehmer teilzunehmen hat.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 29) zu stellen. Prüfungsteilnehmer, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Eine drittmalige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

**Abschnitt VII****§ 28****Festsetzung der Platzziffer**

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Endnotendurchschnitt in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst die niedrigere Platzziffer; bei gleichem Durchschnitt entscheidet die bessere Endnote in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Ausländische Prüfungsteilnehmer werden nicht in das Platzzifferverzeichnis aufgenommen.

**§ 29****Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl der inländischen Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben) ersichtlich ist. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung

erzielten einzelnen Endnoten, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Im Zeugnis nichtbayerischer Prüfungsteilnehmer wird die Platzziffer nur auf Antrag der zuständigen Landesbehörde angegeben. Ausländischen Prüfungsteilnehmern kann im Zeugnis vermerkt werden, daß sie an einer Prüfung teilgenommen haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist für die Übernahme in den gehobenen bzw. mittleren eichtechnischen Dienst.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers dies zulassen, kann ihm auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

(6) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

**Abschnitt VIII****Schlußvorschriften****§ 30****Übergangsregelung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang (§ 2) der Eichschule teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) ab.

(2) Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

**§ 31****Änderung von Vorschriften**

In § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 263) ist die Bezeichnung „Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (WVMBI S. 138)“ zu streichen und durch „Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (PO-Eich) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 515)“ zu ersetzen.

**§ 32****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) außer Kraft.

München, den 3. Dezember 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

– MBl. NW. 1977 S. 183.

2000  
20025**Errichtung  
der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren  
in Hagen und Köln**Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1977 –  
I A 3/57–03.50

- 1 Auf Grund des § 6 des ADV-Organisationsgesetzes – ADVG NW – vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 2006) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Hagen und Köln je ein Gemeinsames Gebietsrechenzentrum (GGRZ) errichtet.  
Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren führen die Bezeichnung
  - a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
  - b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln
- 2 Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren sind Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), – SGV. NW. 2005 –.
- 3 Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren sind zuständig für alle Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung, die zweckmäßigerweise, z. B.
  - aus Gründen der Wirtschaftlichkeit
  - wegen ihres regionalen Bezugs
  - aus Gründen der Ortsnähe,
 dezentral zu erledigen sind. Sie stehen hierbei allen Geschäftsbereichen zur Verfügung. Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren arbeiten im Rahmen des Verbundes der Datenverarbeitung (§ 13 Abs. 1 ADVG NW) mit allen Datenverarbeitungszentren des Landes, den Hochschulrechenzentren und den Kommunalen Datenverarbeitungszentren zusammen.
- 4 Die Dienstaufsicht über das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen führt der Regierungspräsident in Arnsberg, über das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln der Regierungspräsident in Köln. Die Fachaufsicht wird von den obersten Landesbehörden ausgeübt, soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereichs erledigt werden.
- 5 Für die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren werden z. Zt. Neubauten errichtet. Bis zur Bezugsfertigkeit der Neubauten sind die GGRZ in den Gebäuden der Polizeidirektion Hagen bzw. des Regierungspräsidenten in Köln untergebracht. Sie haben folgende Postanschriften:
  - a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen  
Hoheleye 3  
5800 Hagen-Fley  
Tel.: 02331/8021
  - b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln  
Marsilstein 29  
5000 Köln 1  
Tel.: 0221/248041
 Nach Fertigstellung der Dienstgebäude kann der volle Dienstbetrieb aufgenommen werden. Den Zeitpunkt der Aufnahme des vollen Dienstbetriebes sowie die endgültigen Postanschriften werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben.
- 6 Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
  - a) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
  - b) Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln.

– MBl. NW. 1977 S. 189.

20323

**Beamtenversorgungsgesetz****Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG auf Fälle,  
in denen nach bisherigem Recht (§ 122 LBG) Zeiten  
einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt  
worden sind**RdErl. d. Finanzministers v. 15. 2. 1977 –  
B 3026 – 1.6 – IV B 4

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG dürften Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Daraus ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 122 Abs. 1 LBG) dann eine Änderung, wenn eine Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Beschäftigung angesehen und damit in vollem Umfang, also nicht nur anteilig, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden ist.

Über die Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Beschäftigung ist vielfach auch bei Beamten, deren aktives Beamtenverhältnis den 31. Dezember 1976 überdauert, vorab entschieden worden (§ 165 Abs. 2 Satz 2 LBG). Diese Vorabentscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage (§ 165 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LBG).

Der Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage stellt für die als begünstigenden Verwaltungsakt anzusehende Vorabentscheidung eine auflösende Bedingung dar. Soweit in dieser Entscheidung die Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde, ist der Verwaltungsakt ab 1. Januar 1977 kraft Gesetzes gegenstandslos. In den genannten Fällen ist über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 10 Abs. 1 BeamtVG neu zu entscheiden (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG). Den Betroffenen wird anheimgestellt, sich wegen einer Neufestsetzung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit an die zuständige Festsetzungsbehörde zu wenden.

– MBl. NW. 1977 S. 189.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO)****Zinssatz für Verzugszinsen nach  
Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**RdErl. d. Finanzministers v. 11. 2. 1977 –  
I D 5 – 0034 – 6

Um Einzelanfragen zu vermeiden, gebe ich nachstehend den nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO vorgesehenen durchschnittlichen Effektivzinssatz für Deckungskredite des Landes (ohne Berücksichtigung der verschiedenen Laufzeiten) bekannt. Er belief sich in den Jahren

1974 auf 10,1 v.H.  
1975 auf 8,1 v.H.  
1976 auf 8,0 v.H.

– MBl. NW. 1977 S. 189.

913

**Richtlinien  
für die Anlage von Landstraßen  
Teil III: Knotenpunkte; Abschnitt 2: Planfreie  
Knotenpunkte (RAL-K-2) – Ausgabe 1976 –**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 2. 2. 1977 – VI B 1 – 30-05 (115) 13/77

Neuere verkehrstechnische Erkenntnisse und gestalterische Entwicklungen haben zur Aufstellung der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976“ geführt. Der Bundesminister für Verkehr hat in seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/76, Sachgebiet 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen vom 15. 12. 1976 gebeten, die RAL-K-2, Ausgabe 1976 bei der Planung und dem Bau von Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Entwurfsgestaltung bitte ich, die RAL-K-2, Ausgabe 1976 auch bei der Planung von Land- und Kreisstraßen zu beachten.

Der Richtlinien- und Vorschriftenkatalog meines RdErl. v. 20. 7. 1976 (SMBI. NW. 913) wird wie folgt ergänzt:

- 7a. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen,  
Teil III: Knotenpunkte  
Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2)  
– Ausgabe 1976 –

veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für  
das Straßenwesen e.V., 5000 Köln/Kirschbaum Verlag,  
5300 Bonn-Bad Godesberg.

Die neuen Vorschriften sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln 1 bzw. beim Kirschbaum Verlag zu beziehen.

– MBI. NW. 1977 S. 190.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**